

Zollrückerstattung

Bedingungen

Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben besteht dann, wenn jemand wegen seiner Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann. Die Person mit Behinderung muss das Fahrzeug, allenfalls nach entsprechenden Anpassungen, grundsätzlich selbst lenken. Um Härtefälle zu vermeiden, werden unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von der Selbstlenkungspflicht bewilligt.

Die Einfuhrabgaben (Zoll, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer) werden für neue Motorfahrzeuge sowie für Vorführwagen von Garagen erstattet, welche noch nicht auf den Namen einer Drittperson in Verkehr gesetzt wurden. Ferner darf innerhalb von fünf Jahren nur ein Gesuch berücksichtigt werden.

Vorgehen

Die Vergütung erfolgt im Prinzip auf dem Rückerstattungsweg, d. h. erst nach dem Kauf des Fahrzeuges. Die Fahrerin/der Fahrer kann unter Angabe von Art und Grad der Behinderung ein schriftliches Gesuch um Abgabenbefreiung bei der Zollkreisdirektion, in deren Gebiet der Wohnsitz liegt, einreichen. Folgende Belege sind erforderlich:

- > eine Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung für Amortisations- und Reparaturkostenbeitrag an Motorfahrzeuge.
- > Sofern keine IV-Verfügung vorhanden ist, muss ein neueres ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, das über Art und Grad der Behinderung Auskunft gibt.
- > Je eine Kopie des Führer- und Fahrzeugausweises.
- > Eine Kopie des Kaufvertrages für das erworbene Fahrzeug.
- > Eine Kopie der Rechnung für das erworbene Fahrzeug (eventuell Leasingvertrag).
- > Sofern am Fahrzeug behinderungsspezifische Anpassungen erforderlich waren, eine Kopie der betreffenden Rechnung.
- > Eine schriftliche Erklärung, dass dies das erste Gesuch um Abgabenbefreiung ist bzw. dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller seit fünf Jahren (Datum und Dienststelle der letzten Rückerstattung angeben) keine weitere Verfügung für ein Behindertenfahrzeug erhalten hat.
- > Die Einfuhrquittung des im Ausland erworbenen Fahrzeuges.
- > Wurde das Fahrzeug im Inland erworben, ist der Händler, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, zu beauftragen, dass der zuständigen Zollkreisdirektion die Zollquittung für das Fahrzeug mit einer Zessionserklärung zugunsten der Fahrerin/des Fahrers zugestellt wird. Damit kann die Zollkreisdirektion die Einfuhrabgaben direkt zurückerstatten. Die Zollquittung mit der Zessionserklärung kann auch direkt mit dem Gesuch an die Zollkreisdirektion eingereicht werden.
- > Für die Überweisung der Einfuhrabgaben ist ein Post- oder Bankkonto anzugeben. Nach Möglichkeit ist ein ausgefüllter Einzahlungsschein beizulegen.

Auskunftszentrale Zoll: www.ezv.admin.ch, Telefon 058 467 15 15